



II-9093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Zl. 10.101/266-XI/A/1a/89

Wien, am 21. November 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

4184 IAB
1989 -11- 22
zu 4230 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4230/J betreffend die Trassenführung der geplanten 380 KV-Leitung im Gemeindegebiet Nitscha, KG Kaltenbrunn, welche die Abgeordneten Ing. Tychtl und Genossen am 27. September 1989 an mich richteten, möchte ich einleitend bemerken, daß die von der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG. (Verbundgesellschaft) projektierte 380-kV-Hochspannungsleitungsanlage "Kainachtal-Oststeiermark-Südburgenland-Wien Südost" von meinem Ressort den erforderlichen Verfahren nach dem Starkstromwegegesetz unterzogen wird.

Für den Teilabschnitt zwischen dem geplanten Umspannwerk Südburgenland und dem bestehenden Netzknoten Wien Südost konnte das starkstromwegerechtliche Vorprüfungsverfahren und das darauf folgende Baubewilligungsverfahren beendet werden. Die entsprechenden Bescheide sind formell und materiell in Rechtskraft erwachsen. Dieser Teilabschnitt berührt zwei Landschaftsschutzgebiete im Burgenland. Eine hierzu erforderliche Ausnahmegewilligung nach dem Burgenländischen Naturschutzgesetz wurde nicht erteilt. Die Verbundgesellschaft hat den abschlägigen naturschutzrechtlichen Bescheid der Burgenländischen Landesregierung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten.

Für den Teilabschnitt "Kainachtal-Oststeiermark-Südburgenland" wurde das Vorprüfungsverfahren in allen durch die Leitungsführung tangierten Gemeinden - somit auch in der Gemeinde Nitscha - durchgeführt. Da die Leitungsanlage zwischen den Netzknoten Kainachtal und Wien Südost aus netztechnischer Sicht eine Einheit darstellt, ist vor der Fortsetzung des Vorprüfungsverfahrens und vor Beginn des Baubewilligungsverfahrens die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten.

Zu den einzelnen Punkten beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ich habe mir von der zuständigen Abteilung meines Ministeriums laufend über den Gang der anhängigen starkstromwegerechtlichen Verfahren berichten lassen.

Was die konkreten aus dem Projekt resultierenden Berührungspunkte der Gemeinde Nitscha betrifft, ist aus dem Protokoll des Vorprüfungsverfahrens vom 23. März 1988 ersichtlich, daß die Gemeinde Nitscha gegen die Errichtung der 380-kV-Leitung keinen Einwand erhoben hat. Der Vertreter der zuständigen Bezirksbauernkammer hat der vorgesehenen Trassenführung zugestimmt. Der geladene Experte für das Forstwesen hat für die Bereiche Nitschaberg und Pirchingberg eine leichte Trassenabänderung vorgeschlagen, die sich aber kaum auf die vorgesehene Leitungsführung im Gemeindegebiet von Nitscha auswirken würde. Der dem Verfahren beigezogene Sachverständige für Elektrotechnik führte in seinem Gutachten aus, daß gegen die projektierte Leitungsführung keine Bedenken bestehen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Nitscha wurde protokolliert und durch den für sie nach außen zur Vertretung befugten Bürgermeister unterfertigt. Die Gemeinde Nitscha hat damit als Verfahrensbeteiligte von dem ihr gesetzlich eingeräumten Anhörungsrecht durch eine definitive Willenserklärung Gebrauch gemacht.

- 3 -

Mit Schreiben vom 20. September 1989 hat mir der Bürgermeister der Gemeinde Nitscha nunmehr eine grundsätzlich ablehnende Haltung der Gemeinde zum Projekt unterbreitet. Diese Haltung steht im Widerspruch zu der im Vorprüfungsverfahren abgegebenen Stellungnahme. Die verfahrensrechtliche Relevanz dieses Schreibens wird in einem das Verwaltungsverfahren abschließenden Bescheid allenfalls zu prüfen sein.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Was die konkrete Trassenführung der 380-kV-Leitung betrifft, wird der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde der Verbundgesellschaft gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid der Burgenländischen Landesregierung eine wesentliche Bedeutung zukommen. Hievon wird es abhängen, ob Teile der generellen Trasse zwischen den Netzknoten Kainachtal und Südburgenland im Detail projektiert werden können oder substantielle Abänderungen erfahren müssen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Zu den Befürchtungen über negative Auswirkungen einer 380-kV-Leitung auf den menschlichen Organismus darf ausgeführt werden, daß die elektrischen und magnetischen Felder von Hochspannungseleitungen und ihre Auswirkungen seit mehreren Jahrzehnten genauestens untersucht werden.

Auf Grund der bisher erzielten Untersuchungsergebnisse kann zusammenfassend festgestellt werden, daß durch die elektrischen und magnetischen Felder einer 380-kV-Leitung keine negativen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu befürchten sind. Die Feldstärken einer 380-kV-Leitung liegen unter den von der Weltgesundheitsorganisation als zulässig erachteten Grenzwerten.

Zu den angesprochenen "wirtschaftlichen Schäden" ist zu erwähnen, daß solche durch den Ausbau des 380-Netzes in Österreich nicht zu befürchten sind.

- 4 -

Die Errichtung des 380-kV-Netzes führt zu einem verlustarmen, sicheren und wirtschaftlichen Elektrizitätstransport von den Erzeugungsorten zu den Bedarfsschwerpunkten. Im Sinne des Energiesparegedankens ist vor allem dem verlustarmen Elektrizitätstransport ein hoher Stellenwert beizumessen.

Bei der Projektierung einer 380-kV-Leitung, insbesondere bei der Planung der Mastausstellung, wird besonders darauf Bedacht genommen, die Beeinträchtigung bestehender und künftiger Siedlungen sowie landwirtschaftlich genutzter Grundflächen möglichst gering zu halten.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Zunächst muß - wie bereits oben erwähnt - das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorliegen.

Alle meine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit werden ausschließlich von der strikten Beachtung der materiellen Rechtsgrundlagen und der Verwaltungsverfahrensgesetze bestimmt sein.

